

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Stopp des Rückbaus und anschließende Wiederinbetriebnahme der Kernkraftwerke Neckarwestheim II und Philippsburg II

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. im Bundesrat darauf hinzuwirken, den Rückbau der Kernkraftwerke Neckarwestheim II und Philippsburg II durch Außerkrafttreten von § 7 (3) AtG oder einen anderen rechtskonformen Weg mit sofortiger Wirkung zu stoppen und die Genehmigungen zum Rückbau genannter Kernkraftwerke zu widerrufen,
2. die Wiederinbetriebnahme der Kernkraftwerke Neckarwestheim II und Philippsburg II zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzuvisieren und in diesem Zuge den Wiederaufbau.

17.7.2026

Rothweiler, Boutakoglou
und Fraktion

Begründung

Gemäß einem Gutachten der Radiant Energy Group vom Juni 2026 sind Rückbaustopps, die Wiederaufbauten und die Wiederinbetriebnahmen der ehemaligen Kernkraftwerke Neckarwestheim II und Philippsburg II zu zeitlich und monetär vergleichsweise günstigen Konditionen grundsätzlich machbar.

Für das Kernkraftwerk Neckarwestheim II prognostiziert die Radiant Energy Group hinsichtlich des Wiederaufbaus Projektkosten von 1,7 Milliarden Euro bei einer Laufzeit von 47 Monaten. Dabei stellt die Radiant Energy Group fest, dass die Netzanbindung des Kernkraftwerks, dessen Kühlapparate, dessen Notstromversorgung und dessen Reaktorgebäude noch weitgehend intakt seien. Die Wiederaufbauarbeiten beliefen sich demnach vorwiegend auf die Turbinen und den

Eingegangen: 17.7.2026/Ausgegeben: 21.8.2026

1

Generatoren, auf das Hauptkühlsystem, das Reaktorsystem und die Hilfssysteme, wobei bei sämtlichen Bereichen der Rückbau nicht vollständig abgeschlossen ist und dabei noch bestehende Strukturen in den Wiederaufbau miteinbegriffen werden können. Die Radiant Energy Group stuft Neckarwestheim II in die „Prioritätsgruppe A“ ein, in der das Kernkraftwerk gemäß dem Konvoi-Prinzip wiederaufgebaut werden könne. Die Stromgestehungskosten, die die Radiant Energy Group in zwei Szenarien berechnet hat (gewichteter durchschnittlicher Kapitalkostensatz von 7,38 Prozent respektive 4,25 Prozent), liegen für Neckarwestheim II bei 42 beziehungsweise 38 Euro pro Megawattstunde Strom und damit deutlich unter dem bundesdeutschen Großhandelspreis für Strom aus dem Jahre 2025, der auf 90 Euro pro Megawattstunde beziffert wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist der Wiederaufbau des Kernkraftwerks Neckarwestheim II klar zu priorisieren und zu bewerkstelligen.

Hinsichtlich des Wiederaufbaus des Kernkraftwerks Philippsburg II sagt die Radiant Energy Group Projektkosten von 4,4 Milliarden Euro bei einer Laufzeit von 63 Monaten voraus. Hierbei bestehen laut den Analysten intakte Strukturen bei der Anbindung von Philippsburg II an das Stromnetz sowie ein ohne umfangreiche Wiederaufbaumaßnahmen nutzbares Reaktorgebäude, des Weiteren eine noch teilweise bestehende Struktur des Hauptkühlsystems, des Reaktorsystems und der Hilfssysteme. Die noch bestehenden Bestandteile des Kernkraftwerks können bei einer Wiederinbetriebnahme berücksichtigt werden, insbesondere der Reaktor-druckbehälter, der laut Gutachten nicht erneuert werden müsse. Die Radiant Energy Group sortiert Philippsburg II in die Prioritätsgruppe C ein. Demnach sei ein umfassender Wiederaufbau notwendig, jedoch sei trotz öffentlicher Zweifel an der Sinnhaftigkeit eines Wiederaufbaus ebendieser vorzuziehen, da der monetäre und zeitliche Umfang des Baus von Ersatzkapazitäten die Wiederaufbaukosten von Philippsburg II deutlich übertreffen könnte. Ebenso wie im Falle der Wiederinbetriebnahme von Neckarwestheim II liegen die von der Radiant Energy Group berechneten Stromgestehungskosten für Philippsburg II weit unter dem Richtwert von 90 Euro pro Megawattstunde aus dem Jahr 2025 in der Bundesrepublik Deutschland – bei den analog durchgeführten Modellrechnungen mit einem gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz von 7,38 Prozent beziehungsweise 4,25 Prozent liegen die Stromgestehungskosten für Philippsburg II bei 66 Euro respektive 55 Euro pro Megawattstunde. Anhand dieser Kenndaten ist das Philippsburg II ebenfalls ein Kernkraftwerk, das bei einem Wiederaufbauprogramm berücksichtigt werden sollte.

Bei einer Wiederinbetriebnahme von Neckarwestheim II und Philippsburg II könnte Baden-Württemberg praktisch vollständig seinen Strombedarf decken und würde von Stromimporten anderer Bundesländer oder angrenzender Nachbarstaaten wie der Schweiz oder Frankreich unabhängig werden. Gemäß dem aktuellen „Energiebericht kompakt“ des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2025 wurden 2023 in Baden-Württemberg 37,1 Terawattstunden Strom erzeugt, dem entgegen stehen 62,4 Terawattstunden Strom, die in Baden-Württemberg im selben Zeitraum verbraucht wurden. Mit den von der Radiant Energy Group angegebenen möglichen 10,3 Terawattstunden pro Jahr aus dem Kernkraftwerk Neckarwestheim II und weiteren jährlichen 11,5 Terawattstunden aus dem Kernkraftwerk Philippsburg II könnte Baden-Württemberg seine energiepolitische Autarkie zu relevanten Teilen zurückgewinnen. Insbesondere gelänge es Baden-Württemberg, mit einer Rückkehr in die Kernenergie selbst verordneten und im KlimaG BW fixierten Klimaziele einzuhalten, da die Produktion von Kernenergie keine Emission von Treibhausgasen impliziere, wie zum Beispiel die US-amerikanische Regierungsbehörde U.S. Energy Information Administration in einem Gutachten feststellt. Zusätzlich stuft die Europäische Kommission (KOM) der Europäischen Union Kernenergie amtlich als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit ein, was nach einer Klage der Republik Österreich vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) am 10. September 2025 bestätigt wurde.

Ein Wiederaufbau der Infrastruktur im Bereich der Kernenergie wird von führenden Unternehmen dieser Branche als grundsätzlich möglich eingestuft. So bestätigte Tarik Choho, Chief Commercial Officer des am Rückbau deutscher Kernkraftwerke beteiligten Unternehmens Westinghouse, bestätigte im April 2026, dass ein Wiedereinstieg der Bundesrepublik Deutschland in die Kernenergie bis 2030 bewerkstelligt werden könne.

In der aktuellen Lageanalyse führender deutscher und europäischer Regierungspolitiker zur Kernenergie wird vermehrt die Meinung vertreten, dass der Ausstieg der Bundesrepublik Deutschland aus der Kernenergie ein Fehler gewesen sei. Die Kommissionspräsidentin der Europäischen Union, Ursula von der Leyen (CDU), bezeichnete am 10. März 2026 die Abkehr von der Kernkraft als „strategischen Fehler“, vielmehr sei es bedauerlich, einer emissionsarmen Stromerzeugungsquelle den Rücken zu kehren vor dem Hintergrund, dass der Anteil der Kernenergie im EU-Energiemix im Vergleich von 1990 zu 2026 von etwa einem Drittel auf unter 15 Prozent gesunken sei. Der Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Jens Spahn (CDU), brachte am 16. April 2026 einen Wiederaufbau deutscher Kernkraftwerke in die Diskussion ein. Dabei verweist Spahn auf den Fakt, dass andere Länder etwa 30 bis 50 Milliarden Euro für den jeweiligen Bau eines neuen Kernkraftwerks investieren würden, während die Reaktivierung stillgelegter Kraftwerke für einen einstelligen Milliardenbetrag viel günstiger handzuhaben sei. Die zuständige Bundesministerin für Wirtschaft und Energie, Katherina Reiche (CDU), bereitet den deutschen Wiedereinstieg in die Kernkraft vor. Zusätzlich richteten sich die ehemaligen Leiter deutscher Kernkraftwerke, darunter der ehemalige Leiter des Kernkraftwerks Philippsburg II, Thomas Franke, und weitere Kernkraftexperten im Juni 2026 in einem Schreiben an die Bundesregierung, in dem sie den Wiederaufbau und die Reaktivierung bestehender deutscher Kernkraftwerke forderten. Dabei verwiesen die Verfasser des Schreibens auf den Fakt, dass in Spanien, der Schweiz, den Niederlanden, Brasilien und Argentinien Kernkraftwerke stünden oder gebaut würden, die den deutschen, im Rückbau befindlichen Anlagen technisch ähnlich seien. Ferner unterrichteten die Autoren des Schreibens die Bundesregierung über die Tatsache, dass „Kompetenz, Standorte, Infrastruktur, Kraftwerksgebäude, Teile der Anlage und des Personalstamms auch in Deutschland verfügbar“ seien und „wieder ausgebaut werden“ könnten.

Zwecks genauer Umsetzung des Antrags informieren die Antragsteller, dass der Stopp des Rückbaus von Kernkraftwerken auf Bundesebene geregelt werden muss. Hier appellieren die Antragsteller die Landesregierung Baden-Württembergs, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass Paragraph 7, Absatz 3 des *Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren* (Atomgesetz, AtG) für die Kernkraftwerke Neckarwestheim II und Philippsburg II außer Kraft gesetzt wird. So wäre es möglich, die im Gesetz verankerte Pflicht, Kernkraftwerke mit ausgelaufener Berechtigung zum Leistungsbetrieb stillzulegen und abzubauen, aufzuheben. Alternativ kann die Landesregierung Baden-Württembergs einen anderen rechtskonformen Weg aufzeigen und durchzusetzen versuchen, die Pflicht zum Rückbau stillgelegter Kernkraftwerke zu widerrufen.

Zudem soll sich die Landesregierung nach dem Willen der Antragsteller verpflichten, schnellstmöglich Gespräche mit Firmen und technischen Überwachungsvereinigungen, die auf den Bau und die Inbetriebnahme von Kernkraftwerken spezialisiert sind, führen, um den schnellstmöglichen Wiederaufbau der Kernkraftwerke Neckarwestheim II und Philippsburg II zu organisieren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. August 2026 Nr. UM3-0141.5-76/1/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. im Bundesrat darauf hinzuwirken, den Rückbau der Kernkraftwerke Neckarwestheim II und Philippsburg II durch Außerkrafttreten von § 7 (3) AtG oder einen anderen rechtskonformen Weg mit sofortiger Wirkung zu stoppen und die Genehmigungen zum Rückbau genannter Kernkraftwerke zu widerrufen,*

2. die Wiederinbetriebnahme der Kernkraftwerke Neckarwestheim II und Philippsburg II zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzuvisieren und in diesem Zuge den Wiederaufbau.

Die Ziffern 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Paragraph 7 Absatz 3 des Atomgesetzes besagt, dass der Rückbau der Kernkraftwerke genehmigungspflichtig ist und unverzüglich zu erfolgen hat. Die Stilllegungs- und Abbaugenehmigungen für die Kernkraftwerke Neckarwestheim II (GKN II) und Philippsburg 2 (KKP 2) wurden bereits vor mehreren Jahren erteilt. Damit hat die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) sowohl das Recht als auch die Pflicht, den Rückbau zügig anzugehen, was in beiden Blöcken erfolgt ist.

Der Block KKP 2 ist brennelementfrei und die Kühltürme am Standort sind abgebaut. Am Standort wurde inzwischen ein großes Gleichstrom-Umspannwerk (sogenannter Konverter) errichtet, der dazu beiträgt, Windstrom aus Norddeutschland im Südwesten Deutschlands verfügbar zu machen. Außerdem baut die EnBW am Standort einen der größten Großbatteriespeicher Deutschlands. In GKN II ist der Abbau zentraler Komponenten des Primärkreislaufs wie der Hauptkühlmittelleitungen und der Hauptkühlmittelpumpen in vollem Gange. Infolge der Stilllegung haben in beiden Blöcken viele Anlagenteile ihre sicherheitstechnische Funktion verloren und unterliegen daher auch schon vor dem eigentlichen Abbau nicht mehr dem strengen Prüf- und Instandhaltungsregime, das einst ihre Qualität für den Leistungsbetrieb auf Dauer sichergestellt hat.

Die EnBW hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach öffentlich zur Kernenergie geäußert. Ihr Fazit ist, dass ein Wiedereinstieg unrentabel und der Rückbaustatus ihrer Kernkraftwerke einschließlich GKN II praktisch gesehen irreversibel ist. Es ist daher davon auszugehen, dass eine hypothetische gesetzliche Änderung, die eine Wiederinbetriebnahme erlauben würde, schon aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus nicht zum Tragen kommen würde. Ein gesetzlicher Zwang zur Wiederinbetriebnahme einer Hochrisikolanlage entgegen dem Betreiberinteresse ist als unverantwortlich abzulehnen ebenso wie die etwaige Übernahme finanzieller Verluste durch den Staat.

Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass es richtig ist, den Atomausstieg, der nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima im breiten Konsens im Bundestag beschlossen wurde, und den darauf eingeleiteten Abbau der Kernkraftwerke fortzusetzen. Eine Rückkehr zur Kernenergienutzung in den im Abbau befindlichen Kernkraftwerken mag theoretisch denkbar sein, er ist aber realistischerweise nicht möglich. Eine Initiative im Bundesrat mit dem Ziel der Reaktivierung der im Abbau befindlichen Kernkraftwerke ist nicht beabsichtigt.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft